

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 23.05.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	195.781.800 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	195.781.800 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	191.496.800 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	191.739.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.918.700 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.775.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.895.800 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.096.000 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.528.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 95.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Gemäß §§ 12 und 14 der Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641), in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Umlagesätze zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2013 wie folgt festgesetzt:

48,484 v.H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

sowie

48,484 v.H. der an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Jahr.

Dies entspricht 59.134.200 €.

§ 6

Im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 GO LSA besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 7

Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 GemHVO Doppik werden bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

§ 8

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

§ 9

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 Absatz 3 GemHVO Doppik im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bei Anwendung dieser Regelung werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen, in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abgeschrieben.

Köthen (Anhalt), 23.05.2013

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Lindau
Kreistagsvorsitzender

gez. U. Schulze
Landrat